

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder)

Präambel

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 1/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Stadt Frankfurt (Oder) beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt jährlich 40.000,00 € (in Worten: vierzigtausend Euro).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlageinreichung erforderlich. Die Stadt Frankfurt (Oder) und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat IV, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), E-Mail: buergerbudget@frankfurt-oder.de zu richten.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift und elektronisch eingereicht werden.
- (4) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der **31. Juli** des Kalenderjahres.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können nach der Entscheidung durch den Hauptausschuss bis zur Abstimmung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Büro des Dezernates für Kultur, Bildung, Sport, Bürgerbeteiligung und Europa eingesehen werden.
- (3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
 - b) er den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht
 - c) er dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) zuordenbar ist,
 - d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
 - e) er umsetzbar ist und die Zuwendungshöhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll vom Einreicher eines Vorschlages eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt werden, die auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhalten soll. Ist diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.
 - f) die begünstigte natürliche Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget erfolgt in der Zeit von der 43.- 45. Kalenderwoche des dem Haushaltsjahr des Bürgerbudgets jeweils vorausgehenden Kalenderjahres durch Stimmabgabe vor einer/einem befugten Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder), einer technischen Vorrichtung oder über ein Formular der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder). Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht.
- (2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Alter von 14 Jahren.
 - a) Die Vorlage eines Personaldokumentes ist zur Legitimation bei persönlichem Erscheinen erforderlich.
 - b) Bei der Online-Abstimmung müssen persönliche Daten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Geburtsdatum und Nummer eines Personaldokuments) zur Legitimation eingegeben werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (4) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf dem Internetauftritt der Stadt über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen spätestens bis zum Ende des Folgejahres umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung erfolgt durch den Einreicher des Projektes selbst oder, sollte dies nicht möglich sein, durch die Stadt Frankfurt (Oder).
- (3) Erfolgt die Umsetzung durch den Einreicher oder einen durch ihn beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Stadt einzureichen und nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen.
- (4) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder)“ hinzuweisen.

§ 9

Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss berichtet.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die bisher geltende Satzung (Beschluss vom 14.02.2019) tritt außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den

.....
René Wilke
Oberbürgermeister